



Verordnung

der Gemeinde Dalaas über die Einhebung der Hundeabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Dalaas vom 10.12.2021 wird gemäß des § 17 Abs. 3 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Dalaas einen oder mehrere über 6 Monate alte Hunde hält, hat an die Gemeinde Dalaas eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

1. Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

pro Einzeltier	€ 58,00
für jedes weitere Tier	€ 68,00
2. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
3. Wer einen Hund zur Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird.
Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes gehalten werden. Der Hund muss aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet sein.
 - b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.

- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Dalaas einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Dalaas zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des sechsten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verende oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5 Hundemarken

Für jeden neu angemeldeten Hund, dessen Haltung abgabenpflichtig ist, wird von der Gemeinde Dalaas eine Erkennungsmarke mit Nummer und Gemeindefname an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde die ohne Erkennungsmarken angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundebesitzer die Pflicht zur wahrheitsgemäß Auskunft über Hundehaltungen im Haushalt oder Betrieb.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Dalaas über die Einhebung der Hundeabgabe vom 31.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Martin Burtscher

Angeschlagen am 31.12.2021

Abgenommen am